



Richtlinien für 1418coach-Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons Zürich

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923
- Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 6. Februar 2006
- Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) Kanton Zürich vom 5. Mai 2014
- Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG) vom 17. Juni 2011
- Leitfaden für den J+S-Coach
- Leitfaden zur Durchführung von J+S-Angeboten in der entsprechenden Sportart
- Verordnung über das Sportamt und die Sportkommission vom 3. November 1999
- Sportpolitisches Konzept des Kantons Zürich vom 5. April 2006

1.2 Grundlagen

Mit der kantonalen Sportförderung als öffentliche Aufgabe soll die sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen im Kanton gefördert werden. Es soll der aktiv betriebene Jugend- und Breitensport gefördert werden, insbesondere zu den Zwecken der Gesundheitsförderung, der positiven Persönlichkeitsbildung, der körperlichen Leistungsfähigkeit, der sinnvollen Freizeit- und Lebensgestaltung, der sozialen Integration, des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie des wirtschaftlichen Vorteils.

Für die finanzielle Unterstützung von Sportprojekten können Mittel des kantonalen Sportfonds eingesetzt werden. Gemäss §62 Abs. 3 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung sind die Mittel des kantonalen Sportfonds zweckgebunden für die Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports einzusetzen.

Einzelheiten zu den Grundsätzen der kantonalen Sportförderung sowie zum Einsatz der Mittel aus dem kantonalen Sportfonds sind dem Sportpolitischen Konzept des Kantons Zürich zu entnehmen.

1.3 Zielsetzung

1418coach ist ein kantonales Programm zur Förderung des Leiternachwuchses im Kanton Zürich. Das Sportamt entschädigt Leitereinsätze von 14- bis 18-jährigen Jugendlichen in J+S-Angeboten mit Beiträgen aus dem kantonalen Sportfonds.

2. 1418coach-Beiträge

Einsätze von 1418coaches werden mit finanziellen Beiträgen aus dem kantonalen Sportfonds unterstützt.

2.1 Anforderungs- und Ausschlusskriterien

- Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Einsätze von 1418coaches mit gültiger 1418coach-Anerkennung.
- Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Einsätze in Aktivitäten in der Nutzergruppe 1 und 2, die im Rahmen von J+S stattfinden, die geltenden Bedingungen von J+S erfüllen und innerhalb eines J+S-Kurs stattfinden, welcher J+S-Beiträge auslöst.
- Die beitragsberechtigten Einsätze schliessen Einsätze in Trainings, Wettkämpfen und Trainingslagern ein. Es besteht keine Mindestanforderung an die Anzahl Einsätze.
- In einer Aktivität (Training, Wettkampf, Lagertag) sind pro notwendigem J+S-Leiter maximal zwei 1418coaches beitragsberechtigt.
- Pro Tag werden maximal zwei Einsätze pro 1418coach ausbezahlt.

Einschränkende Kriterien

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von 1418coach-Beiträgen.
- Vorbehalten sind die Verabschiedung des jeweiligen Regierungsratsbeschlusses bezüglich des Mitteleinsatzes der Sportfondsgelder sowie die Genehmigung des jeweiligen Budgets durch den Kantonsrat.

Ausschlusskriterien

- Ist ein 1418coach selbst Teilnehmerin/Teilnehmer in einer J+S-Aktivität (Training, Wettkampf, Lagertag), kann er/sie für die gleiche Aktivität keine 1418coach-Beiträge auslösen.

2.2 Erfassung 1418coach-Einsätze

Die Einsätze eines 1418coaches in J+S-Aktivitäten (Trainings, Wettkämpfe, Trainingslager) werden über die Anwesenheitskontrolle des jeweiligen J+S-Kurses erfasst. Dazu wird der 1418coach in der SPORTdb als Leiter dem J+S-Kurs hinzugefügt und seine Anwesenheit wird erfasst und eingetragen. Der 1418coach erscheint in der Anwesenheitskontrolle in der SPORTdb im Status Hilfsleiter.

2.3 Beitragshöhe und Auszahlung

Höhe des Sportfondbeitrags für 1418coach-Einsätze

- 7 Franken pro Training
- 10 Franken pro Trainingslagertag
- 5 Franken pro Wettkampf
- Die Auszahlung der 1418coach-Beiträge erfolgt nach Abschluss des J+S-Angebots und nach Auszahlung der J+S-Beiträge separat auf das in der SPORTdb erfasste Konto der jeweiligen Organisation.
- Der J+S-Coach erhält pro Angebot eine Übersicht über die ausgelösten 1418coach-Beiträge.

2.4 Gültigkeit 1418coach-Anerkennung

- Die 1418coach-Anerkennung ist sportartenunabhängig. Ein anerkannter 1418coach darf in allen Sportarten, Altersgruppen und Nutzergruppen unter Berücksichtigung der sportartenspezifischen Anforderungen eingesetzt werden.
- Die 1418coach-Anerkennung wird durch den Besuch des 1418coach-Weekends erworben und läuft am 31. Dezember des Jahres ab, in dem der 1418coach 18 Jahre alt wird oder mit Erwerb einer J+S-Anerkennung in der entsprechenden Sportart.
- Die 1418coach-Anerkennung hat keinen Einfluss auf das J+S-Ausbildungssystem. Zukünftige J+S-Ausbildungskurse müssen vollumfänglich besucht werden.

2.5 Bedingungen und Grundsätze

- Im Sinne der Wertschätzung des Engagements der Jugendlichen sind die 1418coach-Beiträge zur Entschädigung der 1418coaches einzusetzen.
- Ein Gotti/Götti ist im Verein für die 1418coaches verantwortlich. Ein Gotti/Götti kann für mehrere 1418coaches gleichzeitig verantwortlich sein. Bei der Anmeldung für die 1418coach-Ausbildung muss für jeden 1418coach das Gotti/der Götti angegeben werden. Dieser trägt die Verantwortung, dass das Programm 1418coach im Verein korrekt umgesetzt wird.
- Die 1418coach-Einsätze werden wahrheitsgetreu in der Anwesenheitskontrolle der SPORTdb erfasst. Bei Zuwiderhandlung kann das Sportamt 1418coach Beiträge kürzen oder streichen.
- Der Verein kommuniziert in geeignetem Rahmen über die 1418coach-Ausbildung ihrer Jugendlichen und deren Einsatz im Verein. Hierzu stehen Textbausteine, Fotos und 1418coach-Logos in verschiedenen Ausführungen zum Download unter www.1418coach.zh.ch zur Verfügung.